

Vortragsreihe April – Juni 2013

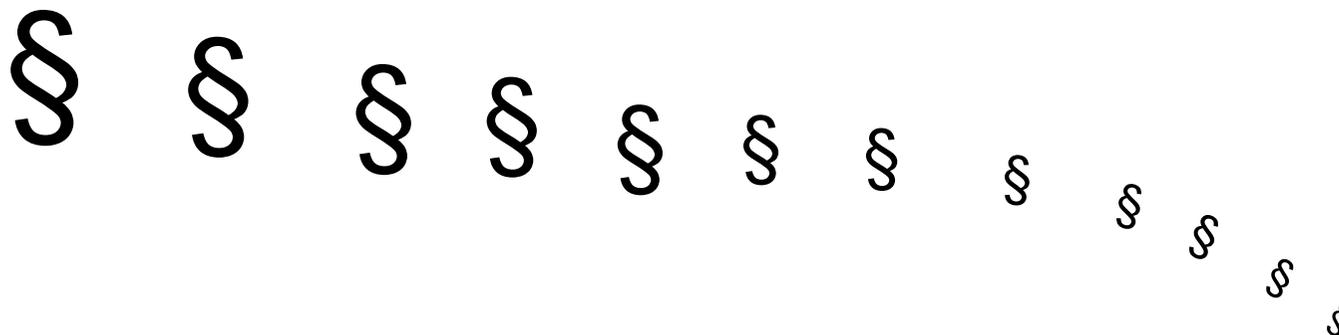
Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Auswirkungen auf die Jugendarbeit
in Jugendverbänden und Vereinen

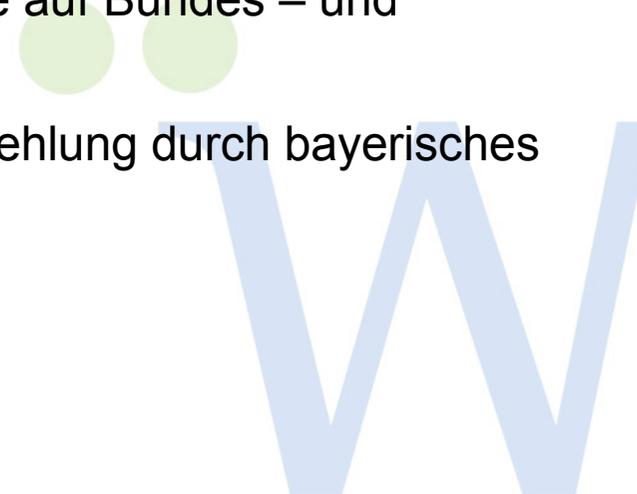




Langwieriger Gesetzgebungsverlauf



- jahrelange Vorlaufzeit aufgrund medialer Aufbereitung
- 16.12.2011 Verabschiedung im Bundesrat
- 01.01.2012 Inkrafttreten
- langwierige Abstimmungsprozesse auf Bundes – und Landesebene
- 12.03.2013 Verabschiedung Empfehlung durch bayerisches Landesjugendamt





Kritik am Gesetzes- Monster

Bundeskinderschutzgesetz ein Ehrenamtskiller?

KIST (ca): Große Sorgen bereitet Jugendpfleger Stephan Junghans das Bundeskinderschutzgesetz, das im Schnellverfahren im vergangenen Herbst im Bundestag verabschiedet wurde und seit Jahresbeginn gültig ist. Die Regelung sei höchst unbefriedigend für die verbandliche Jugendarbeit und unprofessionell gearbeitet, sagte er bei der Frühjahrsvollversammlung des Kreisjugendrings. Auch könnten die strengeren Bestimmungen eine verheerende Wirkung für die Jugendarbeit freier Träger haben: „Das Gesetz könnte sich gemeinsam mit dem G8-Gymnasium und dem Bachelor-Studium als Ehrenamtskiller erweisen.“

Seit dem 1. Januar benötigen alle Personen, die Jugendliche betreuen, ein erweitertes Führungszeugnis, das mindestens alle fünf Jahre erneuert werden muss. Diese Maßnahme hat das Ziel, einen besseren Schutz vor Gewalt und Missbrauch zu bieten. Mit dem Gesetz hat der Gesetzgeber auf aufsehenerregende Gewaltverbrechen an Kindern und Jugendlichen in den vergangenen Jahren reagiert. In englischsprachigen Ländern bestehen ähnlich strikte Regelungen bereits seit längerem.

Führungszeugnis Pflicht

Das Gesetz dürfte jedoch tausende Betreuer und Betreuerinnen im Landkreis betreffen. Jeder, der mit Minderjährigen zu tun hat, ist nun verpflichtet, sich für 13 Euro ein Führungszeugnis ausstellen zu lassen. Gastfamilien beim Jugendaustausch, die Polzfrau, der pensionierte Handwerker, der das Werkzeug richtet, oder der 20-jährige Obernistrant sind davon ebenso betroffen wie kurzlebige Jugendinitiativen oder der Vorleseckenkel.

Junghans sieht in dem Kinderschutzgesetz darum eine Stärkung des Jugendamtes gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeitern der Verbände und Kommunen, die das Gesetz wesentlich stärker als zuvor in die Pflicht nimmt. Unverständlich ist für ihn, dass kommerzielle Veranstalter nicht erfasst sind. Auch gebe es beim Bayerischen Jugendring Überlegungen, die Jugendleiter-Karte an ein Führungszeugnis zu koppeln.

Es gelte nun mit einem „Gesetzes-Monster“ umzugehen, das so nicht gedacht gewesen sei, stellte Junghans fest. Um es alltagstauglich zu gestalten, erarbeitet der bayerische Landesjugendhilfeausschuss bis Ende Juli an Empfehlungen. Als Mindeststandard nannte Junghans etwa, dass bei Maßnahmen mit Übernachtung ein Führungszeugnis nötig ist. Er setze darauf, dass „nichts so heiß gegessen wird wie gekocht“ und versprach eine Regelung im Sinne der Jugendverbände. Er appellierte dennoch daran, das Gesetz ernst zu nehmen. Schließlich habe es auch in Würzburg schon sexuelle Übergriffe in der Jugendarbeit gegeben.

Harald Gretsch, der Vertreter der Schützenjugend, sagte, dass im Waffenrecht seit langem die Ausgabe einer Schusswaffe an ein Führungszeugnis gebunden sei. Die Überprüfung erfolge automatisch, so dass er als Vereinsmitglied nicht jede einzelne Strattat erfährt.

Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG = Artikelgesetz

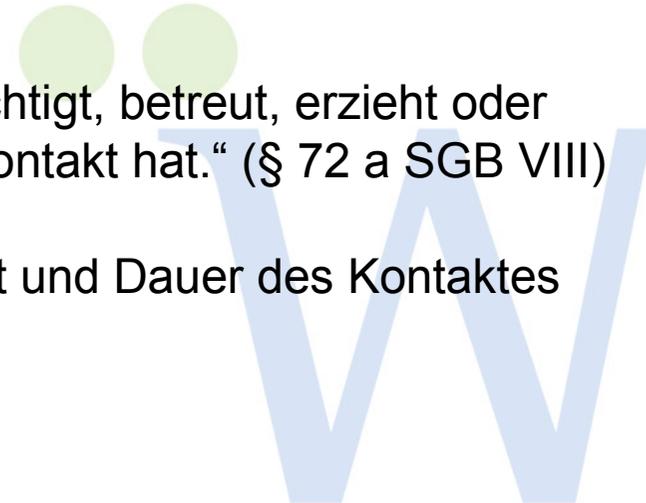
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Änderung bzw. Neufassung des Sozialgesetzbuches SGB VIII (KJHG)
- Änderung anderer Gesetze





Inhalt

- Sicherstellung des Schutzes von betreuten Kindern und Jugendlichen vor Gewalt bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, also auch Jugendarbeit also auch Jugendarbeit, die Leistungen nach SGB VIII erhalten.
- hauptamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit
- ehrenamtliche Mitarbeiter / Honorarkräfte der Jugendarbeit
- Qualifizierter Kontakt:
 - wer „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.“ (§ 72 a SGB VIII)
 - entscheidend: Art und Weise, Intensität und Dauer des Kontaktes





Qualifizierter Kontakt:

- Gruppenstunde
- (Tanz-)Training
- Wochenendseminar
- Freizeit – Zeltlager
-

Zu prüfen ist, handelt es sich um:

- Einzelbetreuung - Teamarbeit
- Übernachtung - Tagesangebot
- Umkleide - Freigelände
- Einmaliger– regelmäßiger Kontakt
- Altersunterschied
-



Was bedeutet das für die Verbandsjugendarbeit?

Bei Maßnahmen der Jugendarbeit wie Gruppenstunden, Seminaren, Workshops, Freizeiten, Training dürfen keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach Strafgesetzbuch verurteilt worden sind:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Nicht unter diese Regelung fallen
Straftatsbestände wie

- (gefährliche) Körperverletzung
- Totschlag
- Mord
- Drogenhandel
- ...





LANDRATSAMT WÜRZBURG

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch den Vorstand





Ein Führungszeugnis muss vorgelegt werden, wenn die

Art des Kontaktes ein gewisses Gefährdungspotential aufweist

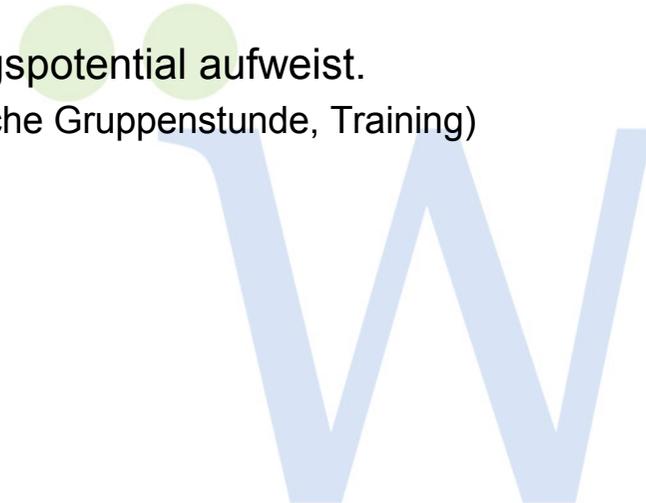
- Hierarchie- oder Machtverhältnis
- Vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt werden können
- Potentielles Näheverhältnis
- Intensive Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung
- Große Altersdifferenz : bei 14-17 jährigen als Neben/Ehrenamtlichen.

Intensität des Kontaktes ein gewisses Gefährdungspotential aufweist.

- wenn die Tätigkeit von vorwiegend einer Person ausgeübt wird
- wenn die Tätigkeit in einem geschlossenen Raum bzw. nichteinsehbar Ort stattfindet

Dauer des Kontaktes ein gewisses Gefährdungspotential aufweist.

- Regelmäßigkeit der Tätigkeit stattfindet (wöchentliche Gruppenstunde, Training)
- Wochenendseminar, Workshops...
- Freizeit, Zeltlager, Jugendherberge...





Kein Führungszeugnis wenn die

Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotential aufweist

- kein Hierarchie- oder Machtverhältnis
- Keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung
- Geringe Altersdifferenz : bei 14-17 jährigen als Neben/Ehrenamtlichen.

Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotential aufweist.

- wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird
- wenn die Tätigkeit in einem offenen Raum stattfindet (Öffentlicher Einblick)

Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotential aufweist.

- wenn keine Regelmäßigkeit der Tätigkeit stattfindet (punktuell, einmalig)





Wichtig bei der Entscheidung über die Einsicht in das erweiterte FZ, ist die Berücksichtigung ob die Kinder/Jugendlichen, zu denen Einzelkontakt besteht, Besonderheiten aufweisen:

z. B. Kleinkindalter, Behinderungen



Problem:

- Eintrag in Bundeszentralregister nur bei rechtskräftiger Verurteilung (nicht also bei laufendem Verfahren oder unterbliebener Anzeige!)
- Alle Verurteilungen werden aufgelistet, auch die, die mit Jugendarbeit nichts zu tun haben
- Aktualität
- Laufzeit (5 Jahre)
- Fälschung durch Täter (z.B. Fotoshop)





Wer muss ein Führungszeugnis vorlegen?

- Muss von jedem Betreuer, der einen qualifizierten Kontakt zu einem Kind oder Jugendlichen hat, verlangt werden
- Mindestens alle 5 Jahre, nicht älter als 3 Monate
- Es darf nur Einsicht genommen werden (nur Ehrenamtliche)
- Unverzügliche Löschung spätestens 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit. Betreuer befragen, ob bei weiterer Beschäftigung Einverständnis der Datenspeicherung besteht
- Betreuer muss das Führungszeugnis selbst bei der jeweiligen Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt beantragen



Beantragung des Führungszeugnisses bei Gemeinde- oder Stadtverwaltung

Für Hauptamtliche/Hauptberufliche:

- Neueinstellungen > Bewerbungskosten (13 Euro)
- Beschäftigte > Erstattungsanspruch gegenüber Arbeitgeber

Für Ehrenamtliche/Honorarkräfte:

- Kostenfrei!
- Gemeinnützige Einrichtung
- Prozedere:
 - Antrag auf Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses
 - Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit





LANDRATSAMT WÜRZBURG



Landratsamt Würzburg • Zeppelinstr. 15 • 97074 Würzburg

Gemeinde/Stadt

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
Kommunale Jugendarbeit
Jugendschutz

☎ (0931) 8003-0 oder
80 03-293
Fax: 60317 o. -135
s.junghans@lra-wue.bayern.de

Zimmer-Nr. 213
Hauptgebäude
Sachbearbeiter/in
Herr Junghans

Würzburg
11. April 2013

Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für gem. § 30a, Abs. 2 BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Jugend und Familie im Landkreis Würzburg beschäftigt Herrn/Frau geb. ... Adresse..... im Rahmen des Landkreiserferienprogrammes als Betreuer beim Circusprojekt Circus Wirbelwind. Herr/Frau ist hier mit Kindern und Jugendlichen als Betreuer zusammen. Daher wird ein erweitertes Führungszeugnis i. S. des § 8 a SGB VIII benötigt.

Mit Bitte um entsprechende Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Junghans
Kommunaler Jugendpfleger

Sie erreichen uns mit dem ÖPNV - Haltestellen
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Triltschstraße
Buslinie 14 - Schörmühle oder Triltschstraße
Buslinie 34 - Schörmühle oder Triltschstraße

Zufahrt/Zugang über Zeppelinstraße
Wiltsbachstraße, Zu-Rhein-Straße, Bohrstraße
Parkung über Zufahrt Wiltsbachstraße oder Bohrstraße

Behinderteneinrichtung und Barrierefreie Zonen
so bzw. über den Bereich des Landratsamtes

→ Bitte Beschilderung beachten.



Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mainfranken Würzburg 422 303 83
(BLZ 790 500 00)
VR-Bank Würzburg eG 6 18 17 32
(BLZ 790 900 00)



Wer ist verantwortlich?

- Jugendgruppenleiter
- Vereinsvorstand
- Pfarrer/ Oberministrant

Wer unterzeichnet?

- Jeder Vorsitzende eines Ortsverbandes
- Möglichkeit auf Kreisverbände zu delegieren
 - Voraussetzung: mehrheitlicher Beschluss im Gremium (Mitgliederversammlung) abhängig vom Organisationsstatus

Wer verwahrt das Führungszeugnis?

- **Bei Hauptamtlichen der Arbeitgeber:**

Vorlage beim Arbeitgeber – Führungszeugnis verbleibt in Personalakte; Beschäftigter kann nur Einsicht nehmen (§ 21 Bundeszentralregistergesetz – BZRG)

- **Ehrenamtliche – Honorarkräfte behalten das FZ:**

Arbeitgeber, Jugendgruppenleiter, Vereinsvorstand nimmt nur Einsicht und gibt Führungszeugnis an Betreuer zurück.

Dringende Empfehlung!!!

- Anlegen einer Liste

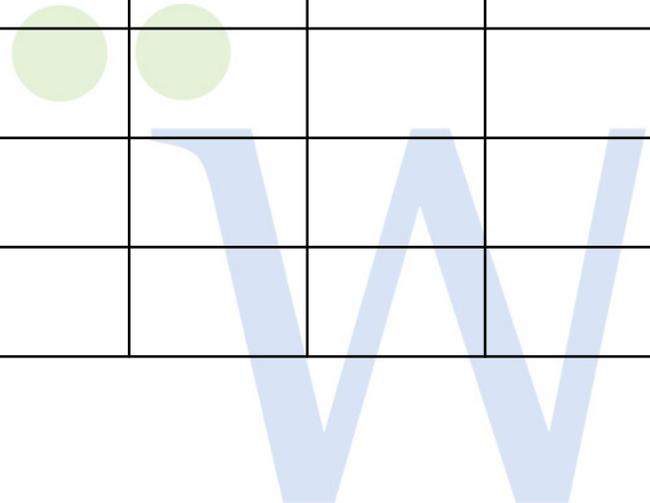




Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG – Einsichtnahme nach § 72 a, Abs. 5 SGB VIII

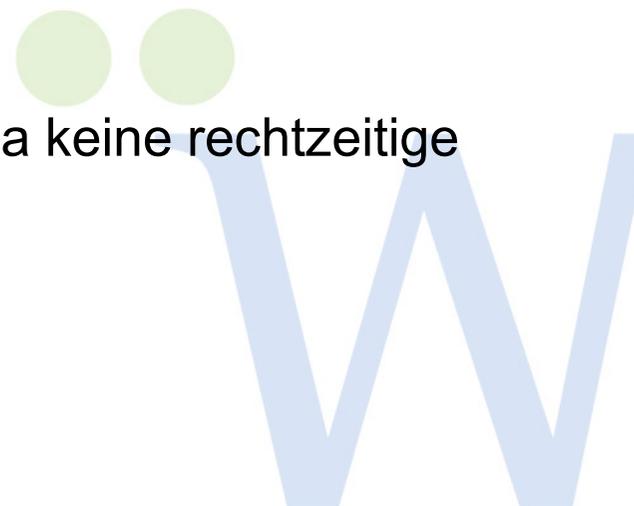
Mit der Unterschrift erklärt sich der/die ehrenamtliche Mitarbeiter-/in mit der Speicherung seiner/ihrer Daten einverstanden

Name	Anschrift	Maßnahme/ Tätigkeit	Datum des Führungszeug- nisses	Eintrag nach § 72 a KJHG	Eingesehen am	Unterschrift Mitarbeiter	Unterschrift Leitung



Umgang mit spontanem Engagement, z. B.

- Krankheitsvertretung
 - unangekündigter Besuch von befreundeten Verbänden
 - Betreuernotstand aufgrund vieler Teilnehmer bei offenen Angeboten
 - Rentner, der Werkzeug repariert und ausgibt
 -
- Ohne Führungszeugnispflicht, da keine rechtzeitige Einsichtnahme möglich
 - Selbstverpflichtungserklärung



Weitere Informationen:

Stephan Junghans
Amt für Jugend und Familie
Kommunale Jugendarbeit - Jugendschutz
Friesstraße 5, 97074 Würzburg
Tel.: 0931/8003-293, Fax: 8003-135
s.junghans@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

